

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2024

Nr. 2024/87

Büren: Ausbau Hofzufahrt Kohlerhof, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Der Eigentümer und Bewirtschafter des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Kohlerhof, Othmar Widmer, Büren SO, ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 40'500 Franken veranschlagten Kosten zum Ausbau der zurzeit als Mergelstrasse ausgeführten Hofzufahrt.

2. Erwägungen

Die Zufahrt zum Kohlerhof, welche zurzeit als Mergelstrasse ausgeführt ist, befindet sich in der Hügelzone. Durch die Lage und Exposition des Weges wird der Mergel bei stärkeren Gewittern regelmässig ausgewaschen, was wiederkehrende hohe Kosten für die Wiederinstandstellung verursacht. Zudem ist im Winter ein Winterdienst nur eingeschränkt möglich und die Hofzufahrt deshalb Phasenweise vereist, so dass sie nur mit Schneeketten befahren werden kann. Der Abtransport der Milch sowie die Zu- und Wegfuhr von Futtermitteln ist somit erheblich erschwert.

Vorgesehen ist die bestehende Strasse auf einer Länge von ca. 110 m als Betonstrasse auszubauen und innerhalb der bestehenden Parzellengrenze geringfügig auf eine Fahrbahnbreite von max. 3,00 m zu verbreitern. Die Wegentwässerung erfolgt wie bestehend über die Schulter. Die Gesamtkosten werden auf rund 40'500 Franken veranschlagt.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 21. Oktober 2023 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 22 und Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 40'500 Franken einen Kantonsbeitrag von rund 23 % oder maximal 9'315 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag in analoger Höhe beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 21. Oktober 2023 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 21. Oktober 2023 in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 40'500 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von rund 23 %, oder 9'315 Franken, bewilligt.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 25 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 2. November 2022 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und Othmar Widmer als Gesuchsteller den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle, die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Dorneck zu bestätigen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2025 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Finanzen (2)

Amt für Raumplanung

Gemeindepräsidium der Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren SO

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Amtshausstrasse 15, 4143 Dornach, **mit Anmerkungsbestätigung**

Othmar Widmer, Kohlerhof 2, 4413 Büren SO